

Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Mähring

Kindergartensatzung

Der Markt Mähring erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.07.2006 folgende Satzung für den gemeindlichen Kindergarten des Marktes Mähring

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Mähring ist gem. Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Träger eines Kindergartens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG. Der Kindergarten wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Der Kindergarten umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1154, 1155 und 1156 in Großkonreuth, Hausnummer 16.
- (3) Der Markt Mähring verfolgt beim Betrieb des Kindergartens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Bei einer Auflösung des Kindergartens wird das Vermögen wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im überwiegend vorschulischen Bereich. Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Der Kindergarten nimmt die in Artikel 4 Abs. 1, Art. 10 bis 17 BayKiBiG und in den §§ 1 bis 14 der Verordnung zum BayKiBiG (BayKiBiGV) näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
- (2) In der Einrichtung ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 des BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der die in Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG genannten Aufgaben erfüllt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegt dem Markt Mähring. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

§ 3

Aufnahmebestimmung

- (1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen
 - a) die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Reinlichkeitserziehung abgeschlossen ist und
 - b) die auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung den Betrieb des Kindergartens nicht erheblich beeinträchtigen und
 - c) die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auch Schulkinder zur Nachmittagsbetreuung.Über Ausnahmen zu Buchstabe a) entscheidet die Kindergartenleitung

- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht. Dies gilt vor allem dann, wenn amtliche Plätze besetzt sind oder ausreichendes Personal nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Höchstzahl der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder bemisst sich nach dem Anstellungsschlüssel gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiGV und der in der Betriebserlaubnis bzw. die in der Anerkennung genannten maximalen Kinderanzahl. Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung des Kindergartens bei der Gemeinde eingehen, werden von dieser vorgemerkt und berücksichtigt, sobald durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise ein Platz im Kindergarten frei wird.
- (4) Vorrangig berücksichtigt werden jene Fälle, in denen Alleinerziehende, Kinderreichtum oder andere soziale Gründe eine hinreichende Rechtfertigung dazu geben.
Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern wird nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 4. Kinder, denen eine gleichzeitige Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus, der beim Kindergarten einzureichen ist. In diesem Antrag ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes,
 - b) Name, Anschrift und Telefonnummer seiner Personensorgeberechtigten,
 - c) wer außer den Personensorgeberechtigten zum Abholen des Kindes berechtigt ist,
 - d) welche Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung gewählt wird und
 - e) ab welchem Öffnungstag das Kind den Kindergarten besucht.

§ 4 Gesundheitspflege

- (1) Die Kinder sind stets reinlich in den Kindergarten zu entsenden. Ein Paar Hausschuhe sowie ein Paar Turnschuhe sind mitzubringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem Krankheitsverdacht, der eine solche vermuten lässt, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Das gleiche gilt für ein Kind, das mit einem derart Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten.

§ 5 Öffnungstage und Benützungzeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag ab 7.30 Uhr entsprechend der Buchungszeiten geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht der Betrieb des Kindergartens.
- (2) Es stehen folgende Buchungszeitkategorien zur Verfügung:
 - a) über 3 bis 4 Stunden pro Tag
 - b) über 4 bis 5 Stunden pro Tag
 - c) über 5 bis 6 Stunden pro TagFür Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder werden zusätzlich die Buchungszeitkategorien „über 1 bis 2 Stunden“ und „über 2 bis 3 Stunden“ angeboten

Maßgebend für die zu wählende Buchungszeitkategorie ist die tägliche Anwesenheitszeit des Kin-

des im Wochendurchschnitt.

- (3) Um die pädagogische Arbeit in der Einrichtung so effizient wie möglich zu gestalten, ist in dem Kindergarten eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 11.45 Uhr einzuhalten. Über die Genehmigung von Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung.
- (4) Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal des Kindergartens erstreckt sich nur bis zu den in Abs. 1 festgelegten Schlusszeiten.

§ 6 Sprechstunden

Für Besprechungen mit dem Kindergartenpersonal ist mit der jeweiligen Fachkraft ein Termin zu vereinbaren.

§ 7 Kindergartenferien

- (1) Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Schließtage pro Kindergartenjahr betragen 30 Öffnungstage nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die genauen Schließtage werden am Anfang eines Kindergartenjahres von der Kindergartenleitung bekannt gegeben.
- (4) Sollte die Schließung zu anderen Zeiten erforderlich werden, so wird dies den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - c) die Personenberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kinder, die den Kindergartenbetrieb trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen ernsthaft stören.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft krank ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (5) Wenn Kinder dem Kindergarten fernbleiben, ist der Grund hierfür der Kindergartenleitung spätestens am dritten Tage bekannt zu geben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erlischt der Anspruch auf den Kindergartenplatz.

§ 9 Sonstiges

- (1) Beim Fernbleiben vom Kindergarten wegen voraussichtlich längerer Dauer (Krankheit usw.) oder beim Vorliegen sonstiger besonderer Gründe (Wegzug der Eltern usw.) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Beim Bringen und Abholen der Kinder muss auf die Einhaltung der gewählten Buchungszeiten geachtet werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes aus der Obhut des Personenberechtigten. Sie endet mit der Übergabe an den berechtigten Abholdenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 11.03.1981 außer Kraft.

Großkonreuth, 01.08.2006

Markt Mähring

Schmidkonz
1. Bürgermeister